

1. **Geltungsbereich**
Die besonderen Vertragsbedingungen gelten für alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Teilleistungen, „Leistungspakete“ genannt, die zwischen dem Leasingnehmer („LN“) und der Kazenmaier Fleetservice GmbH („LG“) im Kfz-Leasingvertrag vereinbart werden. Sie gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Leasingbedingungen. Mit der Vereinbarung eines Leistungspakets verpflichtet sich der LG, gegen Entgelt bestimmte Aufwendungen nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen zu übernehmen, die ansonsten der LN im Rahmen seiner Verpflichtungen aus den Allgemeinen Leasingbedingungen zu übernehmen hätte. Die Leistungen selbst werden von den Leistungserbringern in Form von Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Versicherungsverträgen oder Lieferverträgen gegenüber dem LG erbracht. Der LN erhält bei der Auslieferung des Fahrzeugs eine Broschüre mit dem Titel „Fahrerhinweise“. Die dort beschriebenen Verfahren und Vorschriften sind vom LN strikt einzuhalten. Sie sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.
2. **Auftragserteilung**
Der LN erteilt selbst oder durch seine autorisierten Fahrer die Aufträge im Namen und für Rechnung des LG. Der LG übernimmt jedoch nur die Kosten für die Leistungen, die in der unter 4. abgedruckten Beschreibung der einzelnen Leistungspakete aufgeführt oder gesondert schriftlich vereinbart sind. Erteilt der LN darüber hinausgehende oder davon abweichende Aufträge, so hat er die Kosten dafür zu übernehmen. Der LN darf Aufträge nur an Auftragnehmer vergeben, die vom LG benannt oder akzeptiert sind. Insbesondere dürfen Wartungs- und Reparaturaufträge an der Herstellergarantie unterliegenden Bestandteilen des Fahrzeugs nur an vom jeweiligen Hersteller autorisierte Fachwerkstätten erteilt werden. Der LN hat die erbrachte Leistung zu prüfen und die ordnungsgemäße Durchführung auf dem jeweiligen Auftragsformular dem LG zu bestätigen.
3. **Beanstandungen**
Bei Beanstandungen hat der LN dies dem LG unverzüglich mitzuteilen und diesen bei der Geltendmachung von Nachbesserungs- oder Minderungsansprüchen in jeder Weise zu unterstützen. Künftige Mängelrechte tritt der LN bereits jetzt an den LG ab. Der LN ist zur Beschaffung von Nachweisen, etwa durch schriftliche und/oder fotografische Dokumentation der festgestellten Mängel verpflichtet. Scheitert die Geltendmachung von Minderungs- oder Nachbesserungsrechten an mangelnder Unterstützung des LN, sind die Kosten durch den LN zu tragen.
4. **Vermögensschäden des LN**
Erleidet der LN durch eine mangelhafte Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers einen Vermögensschaden, etwa dadurch, dass sein Leasingfahrzeug über längere Zeit nicht benutzbar ist, oder dass ihm ein Verdienstausschlag entsteht, so hat er diese Ansprüche selbst gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
5. **Änderung von Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen und Steuern**
Ändern sich bei Leistungspaketen, die die Übernahme von Kosten für Steuern, Gebühren, Abgaben öffentlich-rechtlicher Institutionen oder der Preisbindung unterliegender Leistungen privatrechtlicher Anbieter zum Gegenstand haben, aus einem Grund, den der LG nicht zu vertreten hat, so ist der LG zur angemessenen Preisanpassung berechtigt und verpflichtet. Es wird vereinbart, dass die jeweils gesetzlich bestimmten Verbrauchssteuern, insbesondere die Umsatzsteuer, vom LN zu übernehmen sind.

Gegenstand der Leistungspakete

6. **Kfz-Steuer**
Gegenstand des Leistungspakets ist die Übernahme der Kosten für Kfz-Steuern, wie sie gesetzlich für das Fahrzeug zu zahlen sind, sowie die Abwicklung und Überwachung der Kfz-Steuerbescheide. Der LG berechnet zusätzlich zur Kfz-Steuer eine angemessene Leistungsgebühr, die Bestandteil der Leistungspaketrate ist. Der LN verpflichtet sich, bei ihm eingehende Steuerbescheide umgehend an den LG weiterzuleiten. Kommt es nach Abmeldung oder Stilllegung des Fahrzeugs zu einer Steuerrückerstattung an den LN oder zur Verrechnung eines Kfz-Steuer Guthabens mit sonstigen Steuerverbindlichkeiten des LN, so ist der LN verpflichtet, das erstattete oder verrechnete Kfz-Steuer Guthaben unverzüglich an den LG auszuzahlen. Besteht für das Fahrzeug eine zeitlich befristete Befreiung von der Kfz-Steuer, oder eine zeitlich befristete Minderung der Kfz-Steuer, so kann der LG nach seiner Wahl entweder die für die Gesamthaltezeit anfallende Kfz-Steuer gleichmäßig auf jeden Monat der Vertragslaufzeit verteilt in Rechnung stellen oder nach Ablauf der Steuerbefreiung oder Steuerminderung den dann fälligen Monatsbetrag berechnen.
7. **Gebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Rundfunkbeitrag)**
Gegenstand des Leistungspakets ist die Übernahme der Kosten für Rundfunkgebühren für das in dem Fahrzeug eingebaute Radio- oder Fernsehgerät, sowie die Meldung an die Gebühreneinzugszentrale und die Abwicklung und Bezahlung des Gebührenbescheids der Rundfunkgebühren-Einzugszentrale. Der LG berechnet zusätzlich eine angemessene Leistungsgebühr, die Bestandteil der Leistungspaketrate ist.
8. **Euroschutzbrief**
Gegenstand des Leistungspakets sind Bereitstellung und Gewährleistung einer Kfz-Schutzbriefversicherung durch eine für diesen Bereich spezialisierten Versicherung. Die Leistungen werden durch die jeweilige Versicherungsgesellschaft erbracht. Versichertes Fahrzeug ist das im Eigentum des LG stehende Fahrzeug. Der LG ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Es gelten die dem LN übergebenen Versicherungsbedingungen. Der LG berechnet eine angemessene Leistungsgebühr, die Bestandteil der Leistungspaketrate ist.
9. **Kfz-Versicherungsschutz**
Gegenstand des Leistungspakets ist die Bereitstellung und Gewährleistung eines Versicherungsschutzes durch eine zugelassene Versicherungsgesellschaft nach Wahl des LG für das im Eigentum des LG stehende Fahrzeug für Rechnung des LG mit folgendem standardmäßigen Leistungsumfang, der einzelvertraglich abweichen kann, sofern dies aus der Beschreibung des vertraglich vereinbarten Pakets hervorgeht:
 - Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von 50 Millionen Euro für Sachschäden,
 - 7,5 Millionen Euro für Personenschäden,
 - Im Falle terroristischer Anschläge reduziert sich der Umfang auf 2,5 Millionen Euro für Personenschäden, 500.000 Euro für Sachschäden, 50.000 Euro für Vermögensschäden.

Das Leistungspaket beinhaltet außerdem die komplette Abwicklung des Versicherungsverhältnisses einschließlich An- und Abmeldung des Fahrzeugs bei der Versicherung, die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes während der Vertragslaufzeit und die Kontrolle der Schadensquote. Der LG berechnet eine angemessene Leistungsgebühr, die Bestandteil des Paketpreises ist. Der Paketpreis ist keine Versicherungsprämie.

9.1. Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft, die im Webportal des LG eingesehen und ausgedruckt werden können.

9.2. Obliegenheiten

Der LN hat alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bedingungen und Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen. Er haftet für Schäden, die durch Obliegenheitsverletzungen entstehen, sofern diese nicht selbst Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind.

9.3. Betragsanpassung

Die Kalkulation des Leistungspaketpreises basiert auf einem Verhältnis von Schadenszahlungen und Zahlungen für das Leistungspaket von höchstens 0,85 / 1 (Maximal 85% der gezahlten Beiträge als Schadensaufwand). Überschreitet der LN diese Relation, so ist der LG zu einer angemessenen Anpassung des Leistungspaketpreises nach einer Vorankündigung mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt. Der LN ist in diesem Fall berechtigt, das Leistungspaket zu kündigen und den Versicherungsschutz selbst zu beschaffen. In diesem Fall hat der LN einen Versicherungsschein zu Gunsten des LG ausstellen zu lassen und diesem auszuhändigen.

10. Betriebskosten

Gegenstand dieses Leistungspakets ist die Übernahme der Kosten für alle vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungen, der bei dieser Gelegenheit ergänzten oder aufgefüllten Betriebsmittel außer Kraftstoff und Kraftstoffadditiven, sowie die Kosten für durch bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs verschleißbedingt erforderlich werdende Reparaturen an Bremsen, Achsen, Aggregaten und Antriebsstrang des Fahrzeugs. Die Kosten für erforderliche Materialien und Ersatzteile werden ebenfalls übernommen. Das Leistungspaket umfasst außerdem die Entgegennahme, Prüfung und Bezahlung der aus den vom LN zu erteilenden Aufträgen resultierenden Rechnungen, sowie die Bearbeitung von Garantie- und Kulanzanträgen. Der LG berechnet eine angemessene Leistungsgebühr, die Bestandteil des Leistungspaketpreises ist. Kosten für Mobilität und / oder der Fahrzeugpflege sind nicht Gegenstand des Leistungspakets.

10.1. Verantwortung des LN

Der LN hat die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu beachten, insbesondere die erforderlichen Wartungsarbeiten nach den Vorschriften des Herstellers rechtzeitig in Auftrag zu geben. Die beauftragten Werkstätten erbringen ihre Leistungen nach dem Auftrag des jeweiligen Fahrers gegenüber dem LG. Ergänzend gelten die in der Broschüre "Fahrerhinweise" enthaltenen Vorschriften. Der LN hat die vom Fahrzeug ausgelösten Warnhinweise zu beachten und darauf angemessen zu reagieren. Keinesfalls darf das Fahrzeug bei Warnanzeigen wegen unzureichender Betriebsmittel bewegt werden. Tritt ein solcher Warnhinweis während der Fahrt auf, ist der Motor bei nächster Gelegenheit, unter Beachtung der Verkehrssituation und der Vorschriften der StVO, abzustellen. Die Kosten der Verbringung des Fahrzeugs zur Werkstatt sind in diesem Fall Bestandteil der vom LG zu finanzierenden Betriebskosten.

Konkretisierung von verwendeten Begriffen

10.2. Wartungen

Der Begriff Wartungen umfasst die Kosten für alle Arbeiten und Materialien, die im Zuge einer vom Fahrzeughersteller im Service-/Wartungsplan vorgeschriebenen Wartung anfallen. Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht auf Kraftstoffe, Kraftstoffadditive oder zusätzliche Betriebsstoffe zur Abgasreinigung wie AdBlue, Eolys, Diesel- und Benzinadditive.

10.3. Verschleißbedingte Reparaturen

Die Kosten für alle Werkstattleistungen und Materialien, die zur Behebung eines durch normalen, bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstandenen Verschleißschadens oder verschleißbedingter Untauglichkeit von Bauteilen oder Funktionen des Fahrzeugs erforderlich sind, werden im Rahmen des Betriebskostenpakets übernommen. Umfasst sind alle Kosten für den auf Grund normalen Verschleißes erforderlich werdenden Austausch von Wischerblättern, Filtern, Kühl- und Kältemittel sowie Glühlampen. Die durch den Ersatz von Bremsbelägen, Bremsscheiben, Bestandteilen der Bremsanlage entstehenden Kosten sind Bestandteil des Leistungspakets. Ebenfalls enthalten sind die Kosten für Werkstattleistungen an elektrischen und elektronischen Anlagen und Aggregaten des Fahrzeugs, die bei normalem, bestimmungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstanden sind und ihre Ursache nicht im Eingriff Dritter, z.B. beim Einbau von elektrisch verbundenem Zubehör haben und nicht durch Eingriffe Dritter aller Art und nicht durch Tiere (Marderschäden) verursacht wurden.

10.4. Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen

Im Leistungspaket enthalten sind auch die Kosten aller gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen (Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, Abgasuntersuchung, UVV-Prüfungen) am Fahrzeug, soweit sich diese Untersuchungen auf das Fahrzeug einschließlich des im Leasingvertrag enthaltenen Zubehörs und einschließlich der im Leasingvertrag enthaltenen Sonderein- und Aufbauten beziehen.

10.5. Einstellarbeiten

Im Leistungspreis enthalten sind außerdem Kosten für durch normalen, bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich werdenden Einstellarbeiten an Motor, Getriebe, Achsen, Spur und Sturz. Davon ausgenommen sind Einstellarbeiten, die nach unsachgemäßem Gebrauch, Unfallschäden und Einwirkung äußerer Gewalt erforderlich werden.

10.6. Ausschlüsse

Nicht erstattet werden Kosten für alle Arten von Reparaturen an der Karosserie, an der Lackierung, an der Verglasung, Zusatzmittel für die Scheibenwaschanlage, Öle, Schmiermittel, sonstige Betriebsstoffe außerhalb der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen, nicht vorgeschriebene Werkstattleistungen (Frühlings-Sommer-Herbst- und Winterchecks und ähnl.),

Wagenpflegemaßnahmen, Mietwagenkosten, Bring- und Holservice, Vermögensschäden (Verdienstausfall etc.) nach erforderlich werdenden Werkstattaufenthalten, unabhängig von deren Verursachung.

11. Reifenkosten

Gegenstand des Leistungspaketes ist die Übernahme von Kosten, die durch den im Rahmen der Ziff. 11.1 bis 11.7 erfolgenden Neukauf oder Ersatz von Reifen entstehen, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verschlissen sind. Außerdem werden die Kosten für Montage, Drucksensoren und Auswuchten übernommen. Zusätzlich kann die Übernahme von Einlagerungs- und Ummontagekosten vereinbart werden. Der vereinbarte Umfang der Kostenübernahme ergibt sich aus der Beschreibung dieses Leistungspaketes im Vertrag. Das Leistungspaket umfasst außerdem die Bearbeitung der aus den Aufträgen des LN resultierenden Rechnungen, der Führung einer Reifenkartei, die Registrierung von Einlagerungsvorgängen. Der LG berechnet eine angemessene Leistungsgebühr, die Bestandteil des Leistungspaketpreises ist. Die Hinweise zur Bereifung in der Broschüre "Fahrerhinweise" sind zu beachten.

11.1. Autorisierte Reifenlieferanten

Reifen und Reifendienstleistungen dürfen nur bei den von dem LG benannten Reifenpartnern bezogen werden.

11.2. Kostenlimit

Der LG ermittelt die durchschnittlichen Reifenkosten von allgemein mit mindestens "gut" bewerteten Reifen der 5 in Deutschland marktführenden Anbieter und legt diese der Kalkulation zu Grunde. Dabei bildet der Mittelwert, zuzüglich einer Zulage von 5%, das Limit für die Erstattung von Reifenkosten. Der LG behält sich vor, maximal 3 der marktführenden Reifenfabrikate für die Belieferung des LN zu benennen. Lässt der LN andere Reifenfabrikate montieren, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

11.3. Reifengrößen

Es werden grundsätzlich nur Kosten für Reifen in der Dimension und Auslegung übernommen, die im Vertragsspiegel, der bei Fahrzeugübernahme übergeben wird, festgelegt sind.

11.4. Runflat-Reifen

Die Kosten für Runflat-Reifen werden nur übernommen, wenn diese für das Fahrzeug vorgeschrieben sind.

11.5. Winterreifen

Es werden nur die Kosten für Winterreifen in der kleinsten für das Fahrzeug zugelassenen Reifendimension und mit einem Geschwindigkeitsindex eine Stufe unterhalb des Indexes für Sommerreifen erstattet.

11.6. Felgen

Übernommen werden die Kosten für Stahlfelgen, soweit diese für das Fahrzeug zugelassen sind.

11.7. Gewaltschäden, Schäden durch Unter- oder Überdruck, Schäden durch falsch eingestellte Fahrzeugspur

Kosten für durch äußere Gewalteinwirkung plötzlich zerstörte Reifen werden nicht übernommen, wobei die Schuldfrage außer Acht bleibt. Ebenso wenig werden Kosten für den Ersatz von durch Unter- oder Überdruck unbrauchbar gewordenen Reifen ersetzt. Kommt es durch falsche Spureinstellung zu überdurchschnittlichem Reifenverschleiß über einen erkennbar längeren Zeitraum, so werden lediglich 50% der Reifenkosten erstattet.

12. Kraftstoffmanagement

Gegenstand des Leistungspaketes ist die Bereitstellung von Tank-Kreditkarten, die Lieferung von Kraftstoff und sonstigen Waren und die Bereitstellung von Dienstleistungen, die über die Tank-Kreditkarte bezogen werden können. Der Leistungsumfang der Tankkarte wird bei Bestellung der Karte angegeben, kann aber jederzeit geändert werden. Der Änderungswunsch muss schriftlich erteilt werden.

12.1. Warenbezug

Der LN bezieht die Ware im Namen und für Rechnung des LG und verpflichtet sich gleichzeitig, alle mit der Tankkarte bezogenen Waren und Dienstleistungen seinerseits wieder von dem LG zu kaufen. Der LN leistet monatlich im Voraus einen Vorschuss auf die voraussichtlichen Kraftstoffkosten. Jeweils zur Mitte des Folgemonats erstellt der LG die Abrechnung, mit der alle bezogenen Waren und Dienstleistungen dem LN berechnet werden. Der Rechnungsbetrag wird mit den für den Abrechnungsmonat geleisteten Vorschüssen verrechnet. Differenzen werden gegenseitig mit sofortiger Fälligkeit ausgeglichen. Das Leistungsentgelt, das der LG für seine Leistungen im Rahmen des Kraftstoffmanagements berechnet, wird in der Leistungsbeschreibung gesondert ausgewiesen.

12.2. Tankkarten

Der LG übersendet nach Annahme des entsprechenden Antrags die Tankkarte der Mineralöl- oder Tankkartengesellschaft an die im Antrag angegebene Anschrift. Bereits mit Antragstellung erkennt der Antragsteller, im folgenden „Kunde“ genannt, die ausschließliche Geltung der nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen werden für den LG nur insoweit verbindlich, als der LG sie im Einzelfall schriftlich anerkennt.

12.3. Sicherheit

Der LN sorgt dafür, dass die als Kartenverwender vorgesehene Person unverzüglich die Tankkarte an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Bei Fahrzeugkarten muss das Unterschriftsfeld mit dem polizeilichen Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs ausgefüllt werden. Der PIN-Code der jeweiligen Tankkarte wird dem Kunden mit separatem Schreiben bekanntgegeben. Es ist darauf zu achten, dass PIN-Code und Tankkarte getrennt aufbewahrt werden. Für die Geheimhaltung des PIN-Codes ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

12.4. Kartenverwendung

Der jeweilige Kartenverwender gilt für die beantragten Leistungsgruppen als vom Kunden bevollmächtigt und berechtigt, bei allen Tankstellen des jeweils gewählten Systems in Europa Lieferungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn ein Fahrzeug auf der Tankkarte genannt ist, jedoch nur für dieses Fahrzeug. Ein Lieferzwang durch die Mineralölgesellschaft und durch den jeweiligen Betreiber der Tankstelle besteht nicht, insbesondere können keine Ansprüche bei Lieferschwierigkeiten geltend gemacht werden.

12.5. Lieferung

Die Lieferung von Kraft- und Schmierstoffen sowie Frostschutz erfolgt an den Tankstellen im Namen und für Rechnung der LG zu den am Verkaufstag geltenden Preisen der jeweiligen Tankstelle. Der Bezug sonstiger Waren und Dienstleistungen erfolgt ebenfalls im Namen und für Rechnung des LG, soweit diese Lieferungen mit dem Betrieb und der Nutzung des Leasingfahrzeugs in Zusammenhang stehen.

12.6. Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen des LG aus der Geschäftsverbindung zwischen dem LN und dem LG, bei Hereinnahme von Wechseln und Schecks erst mit deren Einlösung in das Eigentum des LN über.

12.7. Bezug von Waren und Dienstleistungen, Zahlung

Die mit Unterschrift auf den Lieferscheinen oder durch PIN-Code-Bestätigung ausgewiesenen Lieferungen und Leistungen gelten als erfolgt und anerkannt, auch in Höhe des ausgewiesenen Betrages. Sie werden dem Kunden in den vereinbarten Intervallen in Rechnung gestellt und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Kunde leistet jeweils zu Beginn eines Monats Vorauszahlungen in der vertraglich festgelegten Höhe, die sich an der beabsichtigten Fahrleistung, den jeweils aktuellen Preisen für Kraft- und Schmierstoffe und dem DIN-Verbrauch des eingesetzten Fahrzeuges orientieren. Diese Vorauszahlungen werden im Auftrags-Abbuchungsverfahren vom Bankkonto des Kunden eingezogen. Bei Rechnungsstellung werden eventuelle Überzahlungen sofort an den Kunden zurückerstattet. Reichen die gezahlten Vorschüsse nicht aus, um den geschuldeten Rechnungsbetrag vollständig abzudecken, so ist der Kunde zum sofortigen Ausgleich des noch offenen Betrages verpflichtet. Die offenen Beträge werden per Auftrags-Abbuchungsverfahren vom Konto des Kunden abgebucht.

12.8. Anpassung der Vorauszahlung

Weichen die Vorauszahlungen um mehr als 10 % von der Abrechnung ab, so muss die Vorauszahlung entsprechend angepasst werden. Weicht während einer Abrechnungsperiode der tatsächliche Verbrauch um mehr als 15 % ab, so ist eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Für diese Zwischenabrechnung gelten die gleichen Bedingungen. Die vereinbarten Vorauszahlungen sind ebenfalls anzupassen. Gegenüber den Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen, soweit der LG nicht Gegenforderungen ausdrücklich anerkannt oder nicht diese gegenüber dem LG rechtskräftig festgestellt sind.

12.9. Gebühren

Aufschläge/Gebühren für administrative Abwicklung, werden nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.

12.10. Beanstandungen

Bei Leistungsstörungen sind eventuelle Schadensersatzansprüche des LN gegenüber dem LG geltend zu machen. Aus Gründen der Beweissicherung und zur Wahrung der Rechtsmittel sind Beanstandungen und Reklamationen bezüglich der Lieferung von Kraft- und Schmierstoffen sowie Frostschutz nach Möglichkeit sofort bei der jeweiligen Tankstelle anzuzeigen und im Namen des LG geltend zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, oder sonstige Beanstandungen oder Reklamationen bestehen, so sind diese gegenüber dem LG unter Beifügung von Belegen und Nachweisen unverzüglich geltend zu machen.

12.11. Haftung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Tankkarte unverzüglich dem LG anzuzeigen. Dieses stellt den Kunden von der Haftung für etwaige unberechtigte Verwendung der Tankkarte ab Eingang der schriftlichen Verlustanzeige frei. Vor Eingang der Verlustanzeige haftet der Kunde für alle durch Verwendung der Tankkarte entstandenen Forderungen, auch wenn die Verwendung der Tankkarte unberechtigt erfolgt ist. Die Rechte des LG und der Mineralöl- oder Tankkartengesellschaft gegenüber demjenigen der die Tankkarte unbefugt missbräuchlich verwendet, bleiben unberührt. Für den Fall, dass eine neue Karte auszustellen ist, wird dem Kunden hierfür ein Betrag, der sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt, berechnet.

12.12. Eigentum der Tankkarte

Die Tankkarte bleibt im Eigentum der Mineralöl- oder Tankkartengesellschaft. Die Rechte aus der Tankkarte sind nicht übertragbar.

12.13. Veränderungen

Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen seines Firmensitzes, seiner Bankverbindung oder des amtlichen Kennzeichens des auf der Tankkarte genannten Fahrzeuges unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soll oder muss die Mineralöl- oder Tankkartengesellschaft eine neue Karte ausstellen, wird dem Kunden hierfür eine Gebühr, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt, berechnet.

12.14. Vertragslaufzeit

Die Tankkarte ist während des Bestehens des Vertragsverhältnisses bis zum letzten Tag des auf ihr eingepprägten Verfallmonats gültig. Erneuerungskarten werden ohne Aufforderung übersandt, es sein denn, der LN oder der LG kündigen schriftlich das Vertragsverhältnis oder aber eine Erneuerungskarte muss wegen Veränderung gem. Absatz 9, wie z. B. Firmensitz, Kfz-Kennzeichen erstellt werden.

12.15. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Der LG kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt, den der LN zu vertreten hat. Hierzu gehören insbesondere Missbrauch, Rücklastschrift, Zahlungsverzug und Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten. Kündigt der LG, verliert die Tankkarte mit Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit. Der LN ist verpflichtet, die ausgegebenen Karten unverzüglich nach Vertragsbeendigung an die von dem LG bezeichnete Stelle zurückzusenden.

12.16. Sperrlisten

Der LG ist berechtigt, eine Tankkarte, die bei der von dem LG benannten Stelle als gesperrt gemeldet wurde, den Akzeptanzstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Tankkarte einzuziehen. Für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten entstehen, haftet der LG nur bei grober Fahrlässigkeit.

13. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen und Preislisten werden durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Benachrichtigung ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. In der Mitteilung der Änderung oder Ergänzung wird der LG auf die vorstehend beschriebene Genehmigungswirkung hinweisen.

14. Schlussbestimmungen

Der LG ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Er kann Leistungen aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig durch Dritte erbringen lassen. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Erfüllungsort für die Zahlungen des LN ist Karlsruhe. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Karlsruhe; im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Ich/wir habe(n) diese besonderen Vertragsbedingungen für Leistungspakete zur Kenntnis genommen. Sie werden als Vertragsgrundlage ausdrücklich anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des /der LN